

**Richtlinien**  
**zur Bezuschussung von Gebäudemaßnahmen und sonstiger Anlagen**  
**in den Sportzentren der Gemeinde Wallenhorst**

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Der Sport hat in unserer Gesellschaft und somit auch in der Gemeinde Wallenhorst eine große Bedeutung. Das Wirken der Sportvereine verdient Anerkennung und Unterstützung.
- (2) Die Gemeinde Wallenhorst fördert die Aktivitäten und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (3) Die vom Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 12.07.2022 beschlossenen nachfolgenden Richtlinien sind Grundlage für die Unterstützung der Sportvereine.

**§ 2**  
**Antragsarten**

- (1) Anträge können für die Erstellung, Instandsetzung, Herrichtung und Ausstattung von Anlagen der verschiedensten Art in den Sportzentren gestellt werden. Dieses können Anlagen sein,
  - die unmittelbar zur Sportausübung erforderlich sind.
  - die wünschenswert für die Ausübung des Sportes (Freizeit, Training, Meisterschaftsspiele) oder die Zuschauer sind
  - die nicht für die Sportausübung erforderlich sind
- (2) Grundsätzlich wird der Zuschuss nur für Materialkosten gewährt. Die Ausführung der Arbeiten soll von den Sportvereinen ehrenamtlich wahrgenommen werden. In besonderen Fällen können auch Lohnkosten übernommen werden. Dieses ist ausführlich zu begründen.

**§ 3**  
**Unmittelbar erforderliche Anlagen**

- (1) Für Anlagen, die unmittelbar zur Sportausübung erforderlich sind, werden Zuschüsse in Höhe von 100 % der gesamten Materialkosten gewährt.
- (2) Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass ohne sie, die Ausübung des Sportes nicht möglich ist. Dieses können z.B. die Erstellung einer Weitsprunggrube, einer Beachvolleyballanlage, einer Outdoor-Basketballanlage, ein Tennis-Kunststoffspielfeld für Kinder oder Anlagen für Trendsportarten sein. Dazu gehören auch Anlagen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung der Spielfelder gehören, wie z. B. Beregnungsanlagen oder Zaunanlagen.

**§ 4**  
**Wünschenswerte Anlagen**

- (1) Für Anlagen, die wünschenswerte Anlagen für die Ausübung des Sportes oder die Zuschauer sind, werden Zuschüsse in Höhe von 50 % der gesamten Materialkosten gewährt.
- (2) Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für den Komfort bei der Ausübung oder Beobachtung der sportlichen Darbietungen von Vorteil sind. Dieses können z.B. die Erstellung einer Zuschauertribünenanlage, die Überdachung einer Tribünenanlage, die Erstellung von Trainerbänken, die Anschaffung von modernen Trainingsgeräten (z. B. Wingfield-Box, Ballwurfmaschine, Speed Trac, sonstige technische Ausstattungen) sein.
- (3) Die Ausstattung oder Einrichtung von Anlagen, die nicht dem Training, der Ausübung oder der Beobachtung des Sports dienen, können als wünschenswerte Anlagen berücksichtigt werden, wenn diese Anlagen zur Erfüllung von Vorgaben übergeordneter Verbände erforderlich sind oder durch tradierte Bräuche erwartet werden. Dies ist z. B. der Fall bei Clubhäusern, wenn die

Bewirtung und die Betreuung von Gastmannschaften vorgeschrieben ist oder erwartet wird. Ansonsten findet eine Berücksichtigung nach § 5 dieser Richtlinien statt.

## **§ 5 Nicht erforderliche Anlagen**

- (1) Für Anlagen, die nicht für die Sportausübung erforderlich sind, werden Zuschüsse in Höhe von 20 % der gesamten Materialkosten gewährt.
- (2) Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für das Ambiente und die Durchführung rund um die Sportveranstaltung geeignet sind. Hier steht der gesellschaftliche Charakter im Vordergrund. Dieses können z.B. die Erstellung, Einrichtung und Sanierung von Geschäftsstellen und Clubhäusern oder die Erstellung, Einrichtung oder Überdachung von Grillplätzen und Freisitzen sein.

## **§ 6 Verfahrensvorschriften**

- (1) Anträge für eine Bezuschussung nach den §§ 3 - 5 sind vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Vor Entscheidung über den Zuschussantrag durch die Verwaltung der Gemeinde Wallenhorst darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- (2) Die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn kann die Gemeindeverwaltung erteilen. Ein Anspruch auf einen Zuschuss ist dadurch nicht gegeben.
- (3) Die Anträge sind frühzeitig zu stellen, damit eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung der Gemeinde Wallenhorst möglich ist.
- (4) Sofern der Gesamtzuschuss der Maßnahme den Betrag von 10.000,00 € überschreitet, entscheidet der Rat der Gemeinde Wallenhorst.

## **§ 7 Gültigkeit**

- (1) Diese Richtlinien gelten nicht für vor dem ersten Inkrafttreten der Richtlinien (11. Juli 2006) bereits vorhandenen Anlagen, die von der Gemeinde Wallenhorst in früheren Jahren erstellt bzw. gefördert wurden. Die Instandsetzung und Herrichtung dieser Anlagen wird weiterhin von der Gemeinde Wallenhorst mit 100 % der Materialkosten bezuschusst bzw. die Maßnahmen werden von der Gemeinde Wallenhorst ausgeführt. Vor der Instandsetzung bzw. Herrichtung ist die Notwendigkeit der Erhaltung der Anlage zu prüfen.
- (2) Für die Instandsetzung und Herrichtung von Anlagen, die von Sportvereinen in früheren Jahren ohne Kostenzuschuss der Gemeinde Wallenhorst erstellt wurden, werden Zuschüsse nach den §§ 3 – 5 dieser Richtlinien gewährt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wallenhorst in Kraft.

Wallenhorst, den 12.07.2022

Otto Steinkamp  
Bürgermeister